

## **2.403 offizielle Wahlbeobachter für die Kommunalwahlen registriert**

**28.10.2010**

Den Verlauf der Kommunalwahlen beobachteten 490 internationale offizielle Wahlbeobachter und 1.913 offizielle Beobachter von ukrainischen zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Den Verlauf der Kommunalwahlen beobachteten 490 internationale offizielle Wahlbeobachter und 1.913 offizielle Beobachter von ukrainischen zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Die Daten über die Anzahl der offiziellen Beobachter, die bei der Zentralen Wahlkommission registriert sind, wurden auf der Seite der Zentralen Wahlkommission veröffentlicht.

Von internationalen Organisationen registrierte die Zentrale Wahlkommission 356 offizielle Wahlbeobachter, darunter vom Komitee "Für offene Demokratie" – 96 Personen, von der Wahlbeobachtungsorganisation der GUS "CIS-EMO" – 65, von der Internationalen Bürgerorganisation "Für gerechte Wahlen" – 65, vom Ukrainischen Kongressausschuss Amerikas – 29, von der internationalen Bürgerorganisation "SILBA" – 24 und vom Kongress der Stadt- und Regionalregierungen des Europarates – 23.

Ebenfalls wird es 23 Wahlbeobachter von der Internationalen Assoziation zur Beobachtung von Wahlen "Wahlen und Demokratie" geben, zehn von der Parlamentarischen Versammlung der Mitgliedsstaaten der GUS, acht vom Nationalen demokratischen Institut für internationale Beziehungen und vier vom Europäischen Parlament.

Weiter wird es vier Beobachter von der OSZE geben, drei vom Europäischen Menschenrechtsausschuss und jeweils einen vom Internationalen republikanischen Institut und der Konrad-Adenauer-Stiftung.

Ausländische Staaten haben 134 Beobachter registriert: Polen – 36, Russland – 29, USA – 28, Ungarn – 19, Deutschland und Frankreich jeweils fünf, Kanada – vier, die Niederlande und die Türkei jeweils drei, Kasachstan und Großbritannien jeweils einen.

Ukrainische Organisationen haben 1.913 offizielle Beobachter registriert: 1.151 vom Bürgernetz "Opora", 645 vom Wählerkomitee der Ukraine und die Front Smin/der Veränderungen hat 117 Wahlbeobachter registriert.

Quelle: [Zentrale Wahlkommission](#)

Übersetzer: **Andreas Stein** — Wörter: 214

Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland Sie dürfen:

- das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen
- Bearbeitungen des Werkes anfertigen

Zu den folgenden Bedingungen:

Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).

Keine kommerzielle Nutzung. Dieses Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen. Am Einfachsten ist es, einen Link auf diese Seite einzubinden.
- Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

#### Haftungsausschluss

Die Commons Deed ist kein Lizenzvertrag. Sie ist lediglich ein Referenztext, der den zugrundeliegenden Lizenzvertrag übersichtlich und in allgemeinverständlicher Sprache wiedergibt. Die Deed selbst entfaltet keine juristische Wirkung und erscheint im eigentlichen Lizenzvertrag nicht.

Creative Commons ist keine Rechtsanwaltsgeellschaft und leistet keine Rechtsberatung. Die Weitergabe und Verlinkung des Commons Deeds führt zu keinem Mandatsverhältnis.

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.

Die Commons Deed ist eine Zusammenfassung des Lizenzvertrags in allgemeinverständlicher Sprache.